

Nr. 1

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Februar 1936.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 1) Texte für Buß- und Bettage des Jahres 1936.
- 2) Winterhilfswerk.
- 3) Beiträge zur Berufsgenossenschaft.
- 4) Kirchenaustritt und Wiedereintritt.
- 5) Schulanfängergottesdienst!
- 6) Kollekten.
- 7) Kornpreise.
- 8) Küsterpfünde.
- 9) Zinsen.
- 10) Herbergen zur Heimat.
- 11) Kunstgegenstände in den Kirchen.
- 12) Umpfarrung.
- 12a) Heldengebentag.
- 13) bis 16) Geschenke.
- 17) bis 22) Schriften.

II. Personalien: 23) bis 35).

I. Bekanntmachungen.

- 1) G.-Nr. / 14 / II 12 a.

Texte für Buß- und Bettage des Jahres 1936.

1. Bußtag vor der Passionszeit, 23. Februar 1936:
Hesekiel 18, 21—23. „Wo sich aber der Gottlose — bekehre von seinem Wesen und lebe.“
Matthäus 12, 33—36. „An der Frucht — geredet haben.“
Hebräer 12, 1—2. „Lasset uns ablegen die Sünde — Stuhl Gottes.“
 2. Karfreitag, 10. April 1936. Wahlfrei.
-

Der Jahrgang 1935 ist mit Nr. 15 abgeschlossen.

3. **Beitrag vor der Ernte, 28. Juni 1936:**

Psaln 85, 10—13. „Seine Hilfe ist nahe — sein Gewächs gebe.“

Matthäus 5, 44—45. „Liebet eure Feinde — Gerechte und Ungerechte.“

Römer 11, 22. „Schau die Güte — abgehauen werden.“

4. **Allgemeiner Buhtag, 18. November 1936:**

Jesaias 55, 6—7. „Suchet — Vergebung.“

Lukas 12, 47—48. „Der Knecht — viel fordern.“

Koloffter 3, 12—13. „So ziehet nun an — also auch ihr.“

Schwerin, den 29. Dezember 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

2) G.-Nr. / 35 / V 36.

Winterhilfswerk.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Oktober 1935 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/1935 Seite 91 wird nachstehend ein weiterer Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Beiträge der Beamten, Angestellten und Arbeiter für die NSW. während des Winterhilfswerks zur Beachtung bekanntgegeben:

„Auf Wunsch des Reichsbeauftragten für das WHW. des deutschen Volkes 1935/36 stelle ich zu Ziffer 6 meines nebenbezeichneten Rundschreibens klar, daß die Ermäßigung des Beitrages für die NSW. auf 50 *Rpf* nur gilt für Mitglieder der NSDAP. und deren Gliederungen im Sinne der VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 502), also SA., SS., NSKK., HJ., NS.-Deutscher Studentenbund und NS.-Frauenshaft. Für die Mitglieder der der NSDAP. angeschlossenen Verbände im Sinne des § 3 der angeführten VO., also NS. Deutscher Ärztebund, Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen, NS.-Lehrerbund, NS.-Kriegsopferversorgung, Reichsbund der Deutschen Beamten, NS.-Bund Deutscher Techniker und Deutsche Arbeitsfront gilt nur die Ermäßigung des Beitrages auf 1 *M*. Mit Rücksicht darauf, daß die NSW. auch während der Dauer des WHW. ihre besonderen erhebliche Mittel erfordernden Hilfsaktionen, namentlich die Kinder-, Mütter- und Erwachsenen-Erholungsfürsorge fortführen muß, würde ich es begrüßen, wenn die Beamten, Angestellten und Arbeiter von der Ermäßigung des Beitrages für die NSW. nur in dem durch ihre wirtschaftliche Lage gebotenen **Umfange** Gebrauch machten.“

Schwerin, den 2. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

3) G.-Nr. / 77 / 3 V 10.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Der zu Beginn des Jahres 1936 zur Ausschreibung kommende Beitrag zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird nicht mehr wie bisher nach dem

Arbeitsbedarf, sondern in Grundlage des Einheitswertes erhoben. Die Beiträge werden von dem Grundstückseigentümer gefordert. Zahlt hiernach den Beitrag ein anderer als der Unternehmer *) (z. B. der Verpächter), so hat ihm der Unternehmer *) den Beitrag zu erstatten. Mitglieder, die nicht in ihrem Eigentum stehende Grundstücke bewirtschaften (wie z. B. Pächter), sind nach Maßgabe des Ertragswertes erstattungspflichtig, der auf diese Grundstücke nach dem Verhältnis der Fläche entfällt.

Auf Anfrage hat das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten, mitgeteilt, daß es als verpächterische Behörde verlangen wird, daß die Pächter die Versicherungsbeiträge selbst unmittelbar an die Berufsgenossenschaft zahlen.

Die Herren Geistlichen und Kirchenökonomien werden hiermit angewiesen, die versicherungspflichtigen Pächter anzuhalten, den im Februar 1936 auszusprechenden Beitrag unverzüglich an die Berufsgenossenschaft zu zahlen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhebt ihre Beiträge im Februar nachträglich für das vorausgegangene Kalenderjahr. Somit entfällt von dem Beitrag, der im Februar 1936 ausgeschrieben wird, die Hälfte auf das vom 1. Januar bis 1. Juli 1935 laufende Halbjahr. Ein Pächter, der zu Michaelis seine Pachtung zurückgibt, muß sogar $\frac{3}{4}$ des Beitrages, der im Februar 1936 ausgeschrieben wird, erstatten.

Bei Neuverpachtungen empfiehlt es sich, dem Pächter die Verpflichtung aufzuerlegen, daß er ohne Rücksicht hierauf denjenigen Beitrag zur Berufsgenossenschaft entrichtet, der während seiner Pachtzeit fällig wird. Der Pächter, der am 1. Juli oder 1. Oktober zuzieht, soll also gehalten sein, gleichwohl den im Februar des nächsten Jahres auszusprechenden Beitrag voll zu entrichten. Dafür soll er von der Erstattung des auf den Schluß der Pachtzeit fallenden, erst nach Ablauf des Pachtvertrages fälligen Beitrages freibleiben. Diese Bestimmung in neu abzuschließenden Pachtverträgen bedeutet also nur eine Vorauszahlung des Beitrages, der auf die spätere Pachtzeit entfällt. Der jetzige Pächter bleibt trotzdem bei seinem Abzuge verpflichtet, den auf seine Pachtzeit entfallenden Beitrag zu entrichten. Der abziehende Pächter muß somit den auf den Schluß seiner Pachtzeit entfallenden Beitrag bezahlen, auch wenn dieser Beitrag von dem neuen Pächter eingezogen wird. In den Fällen freilich, in denen der bisherige Pächter die Pachtung wieder übernimmt, wird man eine Doppelzahlung des Beitrages nicht verlangen können.

Schwerin, den 10. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

4) G.-Nr. /36/ II 1g 2.

Kirchenaustritt und Wiedereintritt.

Der Oberkirchenrat weist die Herren Pastoren aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß für den Kirchenaustritt bzw. Wiedereintritt die Bestimmungen der Lebensordnung vom 18. Juli 1931, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1931

*) Unternehmer ist derjenige, der die Landwirtschaft betreibt, also der Pächter.

Nr. 12 Seite 133 und folgende, maßgebend sind. Vordrucke für die nach § 85 der Bestimmungen zu führenden Listen können von der Sandmeyerschen Hofbuchdruckerei zu Schwerin bezogen werden. Von den Kirchensteuerämtern wird darüber Klage geführt, daß ihnen die Namen der Aus- und Wiedereingetretenen gar nicht oder nur sehr verspätet mitgeteilt werden. Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Geistlichen, die Bestimmung des § 86, nach der mindestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem zuständigen Landesuperintendenten, dem Finanzamt und dem Kirchensteueramt über die während der letzten drei Monate Aus- und Wiedereingetretenen Mitteilung durch Übersendung einer Abschrift der geführten Listen zu machen ist, genauestens zu beachten.

Schwerin, den 28. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

5) G.-Nr. /7/ VII 1 c.

Schulanfängergottesdienst.

Der Schulanfängergottesdienst ist weithin zu einem festen Bestandteil kirchlicher Sitte geworden. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, auch in diesem Jahre der Pflege dieser Sitte volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei wird viel darauf ankommen, daß die Kirchengemeinden durch eine geschickte Festsetzung der Stunde Eltern und Kindern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes unmittelbar vor dem Schulanfang geben.

Es sei festgestellt, daß es sich bei diesen Gottesdiensten um eine Veranstaltung der Kirche handelt und es Sache der Gemeinden ist, die Elternschaft und die Kinder auf die Gottesdienste hinzuweisen, mit denen stets auch ein werbender Hinweis auf den Kindergottesdienst der Kirchengemeinde verknüpft sein sollte.

Zur Vorbereitung wird auf die im Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismstr. 8, erschienene Schrift „Die Schulanfängerandacht“ (31 Seiten, Preis 0,35 RM) hingewiesen.

Schwerin, den 28. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

6) G.-Nr. /6/ II 41 b 23.

Kollekten.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß in denjenigen Gemeinden, von denen die Kollektenerträge des 25. und 26. Dezember 1935 gemäß der Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15/1935 für die Beschaffung einer Reichsflagge verwandt worden sind, an zwei der nächsten kollektenerfreien Sonntage, spätestens jedoch bis zum 29. März 1936, für das Stift Bethlehem in Ludwigslust bzw. für das Annahospital in Schwerin zu kollektieren ist.

Schwerin, den 14. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

7) G.-Nr. / 118 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 1/1936 sind die Preise vom 31. Dezember 1935 für Feldfrüchte zur Berechnung der Pacht der Staatsdomänen nach Rostocker Maßlerattest wie nachstehend festgestellt:

Weizen, je Zentner	9,90 RM
Roggen, je Zentner	8,05 RM
Gerste, je Zentner	8,25 RM
Hafer, je Zentner	7,95 RM
Raps, je Zentner	15,— RM
Kartoffeln, je Zentner	2,32 RM

Schwerin, den 16. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

8) G.-Nr. / 94 / VI 48 q.

Rüsterpfünde.

In Verfolg der Verfügung vom 28. November 1935 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 15/1935, Seite 131 — ist bei Einreichung der Jahresabrechnung über Rüsterrestpfünde zum 15. März 1936 eine besondere Aufstellung der rückständigen Lieferungen vorzulegen unter Angabe der Lieferungspflichtigen, deren Wohnort, der näheren Bezeichnung des Rückstandes und der Zeit der Fälligkeit. Sind die Lieferungspflichtigen im Umschuldungsverfahren, so ist dies zu vermerken.

Schwerin, den 31. Dezember 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

9) G.-Nr. / 1085 / I 1 18 b.

Zinsen.

Der Zinssatz für die Gelder, die von Äraen und Stiftungen bei der Landeskirchenkasse belegt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1936 auf $3\frac{1}{2}$ vom Hundert festgesetzt.

Schwerin, den 18. Februar 1936.

Der Oberkirchenrat.

J. A.: Dr. Clorius.

10) G.-Nr. / 38 / II 35 d 6.

Herbergen zur Heimat.

Von dem Mecklenburgischen Herbergsverband wurde eine Aufstellung über den Besuch der Herbergen zur Heimat in Mecklenburg dem Oberkirchenrat vorgelegt. Demnach sind im Jahre 1935 durch die

13 Herbergen zur Heimat in Mecklenburg
 32 073 Personen in 95 752 Schlafnächten
 gegangen.

Hierbon waren

19 924 Personen in 53 406 Schlafnächten Durchreisende,

813 Personen in 30 620 Schlafnächten Kostgänger;

diese 20 737 Personen waren Selbstzahler.

Außerdem wurden 11 334 Personen in 11 726 Schlafnächten als **Obdachlose**
 in unsern Herbergen zur Heimat auf Kosten der Stadtverwaltungen untergebracht.

Von den Wanderern waren

87 Jugendliche unter 16 Jahren,

1933 Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Schwerin, den 21. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

11) G.-Nr. / 298 / 5 II 39 b.

Kunstgegenstände in den Kirchen.

Auf Grund der Anordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1935 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/1935 Seite 94 sind von mehreren Stellen Verhandlungen mit dem nächsten Heimatmuseum wegen der Abgabe von kirchlichen Gegenständen geführt worden, ohne die Genehmigung des zuständigen Herrn Denkmalpflegers einzuholen. Der Oberkirchenrat hat Grund zu der Annahme, daß sogar Gegenstände ohne eine solche Genehmigung an Heimatmuseen abgegeben sind.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an:

1. Solange ein Objekt in der Kirche, für die es geschaffen ist, irgendwie verbleiben kann, hat es dort zu verbleiben. Die Abgabegenehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn Gefahr des Verfalls, Unsicherheit, Unmöglichkeit der dortigen Aufstellung usw. vorliegt.
2. Falls unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen Gegenstände abgegeben werden sollen, so ist ein Antrag auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat vorzulegen, der die weiteren Verhandlungen führen wird.
3. Sollten auf Grund der Anordnung vom 11. Oktober 1935 bereits einzelne Gegenstände abgegeben sein, so ist die Genehmigung noch nachträglich einzuholen.
4. Alle eigenmächtigen Restaurationen von Kunstgegenständen werden auf das schärfste untersagt. Es ist in allen Fällen Genehmigung und Anweisung des Herrn Denkmalpflegers durch den Oberkirchenrat einzuholen.

Schwerin, den 20. Februar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haye.

12) G.-Nr. / 5 / 1.

Umpfarrung.

Die Ortschaft Zachow im Kreise Stargard, die bisher zum Kirchspiel Wanzka gehörte, wird nach Ballwitz umpfarrt. Alle bisher an die Pfarre und Kirche zu Wanzka zuständigen Leistungen und Dienste aus Zachow gehen damit auf die Pfarre und Kirche in Ballwitz über.

Schwerin, den 14. Januar 1936.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

12a) G.-Nr. / 275 / II 11 a.

Geldgedenktag.

Die Herren Pastoren werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Gottesdienst am Sonntag Reminiszere zu einer würdigen Gedenkfeier für die im Kriege Gefallenen ausgestaltet wird.

Schwerin, den 21. Februar 1936.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

13) G.-Nr. / 7 / Ludorf, Kirche.

Geschenke.

Der Kirche zu Ludorf wurde für den Taufisch der Kirche von einer unbekanntem Spenderin eine Decke im Werte von etwa 50,— RM gestiftet.

Schwerin, den 19. Dezember 1935.

14) G.-Nr. / 74 / Barkow, Bauten.

Der Kirche in Barkow ist von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats und einigen Gemeindegliedern eine große Hafenkreuzfahne und von der UG.-Frauensschaft in Barkow eine neue weiße handgearbeitete Bekleidung für Altar und Taufstein geschenkt.

Schwerin, den 20. Dezember 1935.

15) G.-Nr. / 2 / Broof, Orgel.

Der Kirche in Broof ist von Mitgliedern des Kirchengemeinderats und einigen Gemeindegliedern eine große Hafenkreuzfahne gestiftet.

Schwerin, den 20. Dezember 1935.

16)

Der Kirche zu Kraheburg wurde von den Gemeindegliedern zu Kraheburg und Dahnsdorf eine elektrische Kirchenheizung geschenkt.

Die N.C.-Frauenshaft zu Granzin, Kreis Stargard, hat der Kirche zu Granzin einen selbstverfertigten Teppich für die Kniebank am Altar geschenkt.

Schwerin, den 20. Januar 1936.

17) G.-Nr. / 258 / II 8 e.

Schriften.

Palästina-Jahrbuch des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (Deutsches Evangelisches Palästina-Institut) zu Jerusalem. Herausgegeben im Auftrage des Verwaltungsrats von Professor D. Ulbrecht Alt, Band 1935 (31. Jahrgang), Umfang 112 Seiten, mit 12 Abbildungen im Text. Kartoniert 4,— *M.*, in Ganzleinen 5,25 *M.* Das Palästina-Jahrbuch soll die Forschungsarbeit des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem durch gemeinverständliche Darstellung der gewonnenen Ergebnisse zur Erweiterung des Verständnisses für das Land der Bibel und zur Vertiefung der Kenntnis seiner Natur und Geschichte nutzbar machen. Demgemäß bringt es außer den alljährlichen Berichten über die Tätigkeit des Instituts in jedem Band eine Anzahl von Originalbeiträgen der Institutsmitglieder aus den Gebieten der Geographie und Naturkunde, der Archäologie und Geschichte Palästinas unter besonderer Berücksichtigung des biblischen und kirchlichen Altertums.

Nach Form und Inhalt wendet sich das Palästina-Jahrbuch nicht nur an den engen Kreis der Spezialforscher, denen es längst unentbehrlich geworden ist, sondern an alle, die einen lebendigen Einblick in die natürlichen Untergründe und in die geschichtlichen Zusammenhänge der Welt der Bibel gewinnen möchten. Insbesondere die Pfarrer und Lehrer können aus ihm vielseitige Anregung für ihre Arbeit in Kirche, Schule und Gemeinde schöpfen und sollten deshalb seine Anschaffung für die Pfarr- und Schulbibliotheken nicht versäumen. Aber auch den Laien wird es eine immer neue Verührung mit dem Boden der Bibel vermitteln.

Inhalt des neuen 31. Jahrgangs: Alt, Das Institut im Jahre 1934. Noth, Bethel und Ai. Elliger, Die dreißig Helden Davids. Galling, Assyrische Präseften in Geser. Alt, Zur Geschichte der Grenze zwischen Judäa und Samaria.

Schwerin, den 2. Januar 1936.

18) G.-Nr. / 111 / I II 37 g 1.

Kirche in Memelland. Herausgegeben vom Evangelischen Presbyterband in Berlin-Steglitz, Beymestr. 8. 36 Seiten. Preis broschiert 0,50 *M.* Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf dies Büchlein mit folgendem Inhalt hin: Schönes Memelland; Graue Stadt am Meer; Evangelische Menschen an Gaff und Strom; Kämpfende Kirche.

Schwerin, den 6. Januar 1936.

19) G.-Nr. / 114 / 1 II 37 g 1.

Dr. Gerhard Ohlemüller: **Politischer Katholizismus**. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35. 1936. Oktav. 64 Seiten. Broschiert 0,60 *M.*

Diese vorzügliche Schrift eines zuverlässigen Kenners des Katholizismus im In- und Auslande, dem Evangelischen Bunde zu seinem fünfzigjährigen Bestehen gewidmet, unterrichtet ausgezeichnet über die Mächenschaften des politischen Katholizismus gegen unser Drittes Reich und wird darum zu Anschaffung und Studium dringend empfohlen.

Schwerin, den 10. Januar 1936.

20) G.-Nr. / 121 / II 37 g 1.

Der Krankentrost. Ein Sonn- und Festtagsblatt für Kranke und Siehe, die den Gottesdienst nicht besuchen können. Jährlich 56 Nummern, je 1½ *Npf.* (Porto extra), ab 50 Stück je 1¼ *Npf.* Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick), Leipzig C. 1. Probenummern kostenlos.

Schwerin, den 30. Januar 1936.

21) G.-Nr. / 118 / II 37 q 1.

Predigtbuch der Lutherischen Kirche, herausgegeben von D. Dr. Friedrich Ulmer, Martin-Luther-Verlag, Erlangen. 1. Lieferung: 1.—4. Advent. 1935. 0,35 *M.*

Die erste Lieferung dieses neu angelegten Werkes scheint das „lutherisch“ vorwiegend im alten Sinne zu fassen. Die Predigten sind zum Teil recht lang und vorwiegend lehrhaft und tragen nicht die Quellfrische des neutestamentlichen Wortes, das ihnen zugrunde liegt, oder der vielen Lutherworte, die wir sonst wieder lebendig finden. — Man wird das weitere Erscheinen der Lieferungen abwarten müssen.

Schwerin, den 31. Januar 1936.

22) G.-Nr. / 780 / 3 37 g 1.

Von dem wiederholt angezeigten Werke „**Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament**“, herausgegeben von Gerhard Rittel, ist jetzt Band III, Doppel-Lieferung 2/3 (Bogen 5—12), im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 5,80 *M.*

Schwerin, den 10. Februar 1936.

II. Personalien.

23) G.-Nr. / 45 / Voigt, Pers.-Akte.

Pastor Voigt in Schwaan tritt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 15. April 1936 in den Ruhestand.

Schwerin, den 3. Dezember 1935.

- 24) G.-Nr. / 439 / 1 Hagenow, Pred.

Der Pastor Pries ist mit der Verwaltung der freigewordenen Hilfspredigerstelle an der Kirche und Gemeinde Hagenow zum 1. Januar 1936 beauftragt worden.

Schwerin, den 9. Dezember 1935.

- 25) G.-Nr. / 146 / Weidendorf, Pred.

Der cand. theol. Wiechert ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Januar 1936 mit der Verwaltung der Pfarre Weidendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 30. Dezember 1935.

- 26) G.-Nr. / 165 / 1 Roggenstorf, Pred.

Der Pastor Meß aus Silsit ist mit der probeweisen Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle Roggenstorf beauftragt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1936.

- 27) G.-Nr. / 195 / 1 Rieth, Pred.

Dem Pastor Bruno Theef in Rieth ist die Pfarre zu Rieth verliehen worden.

Schwerin, den 13. Januar 1936.

- 28) G.-Nr. / 28 / 1 Grabow, Pred.

Der Vikar Günther Niemad in Sternberg ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der II. Pfarre in Grabow mit Wirkung vom 1. Februar 1936 beauftragt.

Schwerin, den 14. Januar 1936.

- 29) G.-Nr. / 2 / Schulz, Pers.-Alte.

Herr Pastor Schulz, Röddlin, tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Juli 1936 in den Ruhestand.

Meldeschluß für Bewerbungen um die Pfarre: 1. Mai 1936.

Schwerin, den 16. Januar 1936.

- 30) G.-Nr. / 43 / Kliefoth, Pers.-Alte.

Herr Pastor emer. Ludwig Kliefoth in Schwerin, früher in Frauenmark, ist am 16. Januar 1936 heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. Januar 1936.

31) G.-Nr. / 424 / Blau, Pred.

Der Pastor Willmann ist mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Blau beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Januar 1936.

32) G.-Nr. / 32 / Müller, Pers.-Affe.

Herr Pastor Müller in Wismar, St. Georg tritt am 1. Mai 1936 auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Meldeschluß für Bewerbungen um die Pfarre: 15. März 1936.

Schwerin, den 31. Januar 1936.

33)

Die I. Pfarrstelle in Schwaan ist zum 15. April d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat zu richten. Meldeschluß: 15. März 1936.

Schwerin, den 20. Februar 1936.

34) G.-Nr. / 71 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung in Schwerin bestanden die folgenden Kandidaten der Theologie die 1. theologische Prüfung:

Herbert Schmidt, Schwerin,
Hans Obrecht, Rostock,
Herbert Bremer, Burg Stargard,
Franz Pöllmann, Hamburg,
Heinz Büchner, Fürstenberg,
Adolf Friedrich Wigger, Grieben,
Heinrich Bruhns, Gehlsdorf,
Kurt Lawrenz, Wittstock,
Joachim Melchert, Strasburg,
Johannes Schmidt, Burg Stargard.

Schwerin, den 8. Januar 1936.

35) G.-Nr. / 355 / 1 VI 48 o.

Die landeskirchliche Organistenprüfung haben am 13. und 14. Dezember 1935 in Schwerin bestanden:

1. Musiklehrerin Camilla Bender aus Malchin,
2. Organist Karl Heinz Rauffmann aus Warsow,
3. Musikstudierende Erika Ribcke aus Warnemünde,
4. Musiklehrer Werner Theis aus Crivitz,
5. Organist Hans Wergin aus Ribnitz.

Der unter 3. angeführten konnte die Befähigung für höhere Anforderungen zuerkannt werden.

Schwerin, den 20. Dezember 1935.